

5. Teil: Zur Staatsanwaltschaft

5. Teil: Die Staatsanwaltschaft

1. Abschnitt: Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft

Verfahrensherrschaft im Ermittlungsverfahren	Anklagevertretung in der Hauptverhandlung	Zuständigkeit für die Strafvollstreckung
§§ 152, 170 StPO	§§ 243 III 1, 240 II, 244 ff., 258, 296 StPO	§ 451 StPO
<p>de facto Herrschaft der Polizei über das Ermittlungsverfahren</p> <p>Gründe:</p> <p>(1) § 163 II StPO: weite Auslegung von „ohne Verzug“</p> <p>(2) Erweiterung der polizeilichen Befugnisse im Bereich der Vorfeldermittlungen</p> <p>(3) zunehmende Spezialisierung und Professionalisierung der Polizei in einzelnen Deliktsbereichen</p> <p>(4) Ausbildungsdefizit der Staatsanwaltschaft im Fach Kriminalistik</p> <p>(5) fehlender Zugang der StA zu bestimmten Datensammlungen</p> <p>-----</p> <p>StA ist „objektivste Behörde der Welt“ (§ 160 II StPO)</p>		

5. Teil: Zur Staatsanwaltschaft

2. Abschnitt: Die Organisation der Staatsanwaltschaft (§ 142 GVG)

Ebene	Behördenleiter
Ebene des BGH	Generalbundesanwalt (Bundesanwaltschaft)
<i>keine Über- bzw. Unterordnung</i>	
Ebene des OLG	Generalstaatsanwalt
Ebene des LG	Leitender Oberstaatsanwalt
Ebene des AG	<ul style="list-style-type: none"> - Staatsanwaltschaften erst ab LG-Ebene - Möglichkeit der Errichtung einer Zweig- oder Außenstelle der StA beim LG - für Zuständigkeitsbereich des Strafrichters kann dann ein <u>Amtsanwalt</u> tätig werden

5. Teil: Zur Staatsanwaltschaft

Hierarchische (bürokratische) Organisation der StaA				
Inhalt	Vertretungsverhältnis (§ 144 GVG): - Amtsträger ist jeweils der erste StA (Behördenleiter) - die ihm unterstehenden Staatsanwälte handeln rechtlich als dessen Vertreter			
Konsequenzen	Keine Unabhängigkeit der einzelnen Staatsanwälte (§ 146 GVG)			
	einzelne Bindungen			
	Weisungsrecht des Justizministers und der Behördenleiter ggü. den einzelnen Staatsanwälten		Substitutionsrecht (§ 145 I Fall 2 GVG)	Devolutionsrecht (§ 145 I Fall 1 GVG)
	externes (§ 147 Nr. 2 GVG)	internes (§ 147 Nr. 3 GVG)	Befugnis des Justizministers und der Behördenleiter, - Aufträge zu erteilen - Aufgaben zu übertragen und zu entziehen	Recht des ersten Beamten der StaA, die Aufgaben des zuständigen StaA zu übernehmen (der Justizminister kann dies nicht, weil er kein StaA ist)
	Landesjustizverwaltung ggü. allen Landesstaatsanwälten	Erster Beamter ggü. allen Staatsanwälten des betreffenden Bezirks		
	Grenzen			
(1) Remonstrationsrecht (2) Verweigerungsrecht ggü. Weisungen, die führen können zu: a) strafbarem Verhalten (etwa § 344 StGB) b) Ordnungswidrigkeit c) Menschenwürdeverletzung (3) keine Verpflichtung zu Gehorsam gegen persönliche Überzeugung → Lösung über Devolutionsrecht				

5. Teil: Zur Staatsanwaltschaft

3. Abschnitt: Bindung an herrschende Rechtsprechung und Ermittlungspflicht aufgrund „privater“ Verdachtserkenntnis?

Die Staatsanwaltschaft und die herrschende Rechtsprechung		
Fallkonstellation	Anklageerlaubnis, trotz zu erwartenden Freispruchs?	Erlaubnis, die Anklage zu unterlassen, trotz zu erwartender Verurteilung?
Zur Bewertung	Der Beschuldigte soll nicht der Belastung einer Hauptverhandlung ausgesetzt werden, die vorhersehbar auf einen Freispruch hinausläuft.	Die StA darf den Gerichten keine Fälle entziehen, deren Anklage vorhersehbar zur Verurteilung führen würde.
Die staatsanwaltliche Unabhängigkeit von den Gerichten (§ 150 GVG) bedeutet <i>keine Befugnis, die Gewaltenteilung zu unterlaufen.</i>		

5. Teil: Zur Staatsanwaltschaft

Die außerdienstliche Kenntniserlangung – Ermittlungspflicht? - Meinungsstand -	
(1)	durchweg Argumente: a) Legalitätsprinzip (§ 152 II StPO) b) Fassung des § 160 I StPO
(2)	niemals Argument: rechtlich geschützte Privatsphäre
(3)	nur bei Katalogtat des § 138 StGB
(4)	Abwägung im Einzelfall (h. Rsprg. u. h. Lehre) - Abwägungsfaktoren: (i) Intensität der Verbindung mit der Privatsphäre (ii) Schwere des Verbrechens und Grad der Gefährdung der Allgemeinheit Formel: Verpflichtung zum Einschreiten bei schwerwiegenden Straftaten, welche „die Belange der Öffentlichkeit (... in besonderem Maße berühren.“ (RGSt 70, 251 f.)

5. Teil: Zur Staatsanwaltschaft

4. Abschnitt: Der befangene Staatsanwalt

<p>Zur Bewertung</p>	<p>(1) keine unmittelbare Geltung der §§ 22 ff. StPO</p> <p>Hintergrund: grundsätzliche Erlaubnis der „Einseitigkeit“</p> <p>(2) In krassen Fällen</p> <p>(a) Orientierung am Rechtsgedanken der §§ 22 ff. StPO</p> <p>(b) Rekurs auf das „fair trial-Prinzip“</p> <p>Hintergrund: Verpflichtung zur Objektivität (§ 160 II StPO)</p>
<p>Zur verfahrensmäßigen Geltendmachung und Durchsetzung</p>	<p>(1) analoge Anwendung der §§ 22 ff. StPO</p> <p>(2) Verpflichtung des Gerichts, aus dem „fair trial-Prinzip“ auf die Ersetzung des StA gem. § 145 GVG hinzuwirken</p> <p>(3) Anwendung des Revisionsrechts (§ 337 StPO), gekoppelt mit § 25 StPO analog</p>

5. Abschnitt: Zur Rechtsstellung der Staatsanwaltschaft

- Die Staatsanwaltschaft gehört zwar zur **Exekutive**

- jedoch weist sie eine **erhebliche Wesensverwandtschaft mit der Justiz** auf.